

**BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG
VON ERDE UND ERDAUSHUB
AUF DER ERDDEPONIE BÄRENTAL,
VILLINGEN-SCHWENNINGEN**

Aufgrund

- von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. v. 09.11.2010 (GBl. S. 793,962),
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) i. d. F. v. 11.08.2010, (BGBl. S. 1163),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes BW (LAbfG) i. d. F. v. 17.12.2009 (GBl. S. 802),
- von § 2, § 13 u. 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. v. 04.05.2009 (GBl. S. 185),
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung -DepV-) i. d. F. vom 26.11.2010 (BGBl. S. 1643),
- der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Schwarzwald-Baar und der Stadt Villingen-Schwenningen über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 24.02.2010

hat der Gemeinderat am 15.12.2010 folgende Benutzungsordnung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Erddeponie „Bärental“, insbesondere für das durch Schilder gekennzeichnete Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebereich zusammenhängen.
2. Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Stadt, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.
3. Benutzer der Erddeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 2 Abfallarten

Auf der Erddeponie darf nur unbelasteter Erdaushub (Z0-Material) abgelagert werden (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02)

Bei Bedarf können für Wegebau und Drainagen Tonziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) angenommen werden.

Unzulässig ist die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfälle, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.

§ 3 Anlieferung

1. Die Annahme erfolgt nur in dem Maß, wie Auffüllflächen vorhanden sind.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, während der Betriebsferien im Sommer und vom 24. Dezember bis Mitte Februar bleibt die Deponie grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Grünflächen- und Umweltamt möglich. Über diese Festlegung hinausgehende Öffnungs- bzw. Schließzeiten behält sich die Stadt vor.
3. Eine vorübergehende Schließung, weil die Witterungsverhältnisse das Befahren nicht zulassen, kann erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das Grünflächen- und Umweltamt.
4. Das Deponiepersonal ist berechtigt, Boden der Klasse 1 (Oberboden) und Klasse 2 (fließende Bodenarten) der DIN 18300 zurückzuweisen.
5. Die Anlieferungsmöglichkeiten mit Sattelaufliegern oder Mengen über 250 cbm sind vorher mit der Deponieleitung abzustimmen.
6. Mit der 1. Anlieferung aus dem entsprechenden Bauvorhaben hat der Transporteur eine Anlieferungserklärung vorzulegen.
 - a) In der Anlieferungserklärung sind anzugeben:
 - Auftraggeber (Bauherr),
 - Transporteur
 - Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs,
 - Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs,
 - Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs,
 - Ort, Datum und Unterschrift des Auftraggebers
 - Ort, Datum und Unterschrift des Transporteurs
 - b) Die Vordrucke für die Anlieferungserklärung werden auf der Erddeponie bereitgehalten. Ferner können diese als Fax vom Grünflächen- und Umweltamt angefordert oder von der Website der Stadt Villingen-Schwenningen unter dem Link: http://www.villingen-schwenningen.de/fileadmin/pdf/Service-Wertstoff-Erddeponie/Anlieferungserklaerung_Aushub.pdf herunter geladen werden.
 - c) Bei Unterlassung der Voranmeldung gemäß § 3 Abs. 5 oder unvollständiger Angaben in der Anlieferungserklärung kann eine Zurückweisung der Anlieferung erfolgen.
 - d) Mit der Genehmigung zum Abladen der 1. Fuhre werden vom Abfallerzeuger und Transporteur die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Entsorgung von Erde und Erdaushub der Stadt Villingen-Schwenningen anerkannt.
7. Zur Überprüfung der Ladungen werden Sichtkontrollen durchgeführt. Materialien, die gemäß §2 dieser Benutzungsordnung nicht abgekippt werden dürfen, werden zurückgewiesen. Mischladungen, die bei der Eingangskontrolle nicht festgestellt wurden, hat der Anlieferer wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Erddeponie. Eltern haften für ihre Kinder.
9. Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
10. Das Deponiepersonal gibt dem Benutzer die Abkipfstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen. Die Ablagerung an anderer, als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.
11. Den Anweisungen des Deponiepersonals oder anderen Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 4 Fahrverhalten im Deponiebereich

Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahnen bzw. des rückwärtigen Deponiengeländes keine Personen oder Hindernisse befinden. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

§ 5 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

1. Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
2. Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Die Reinigungsanlage muss bei entsprechenden Witterungsverhältnissen durchfahren werden. Fahrzeuge, die die Reinigungsanlage nicht benutzen können, dürfen dann die Deponie nicht befahren.
3. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
4. Kann durch die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Stadt erhoben werden.

§ 6 Verkehrswege

1. Für Anlieferungen aus Richtung Villingen hat die Zufahrt zur Deponie über die B 523 und dann über die Kreisstraße K 5707 zu erfolgen.

2. Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 7 Abladen

1. Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung auf der Erddeponie zugelassenen Erdaushub handelt.
2. Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

§ 8 Zurücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Transporteur diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Abfallerzeuger bzw. Transporteur zu ersetzen.

§ 9 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haften der jeweilige Transporteur bzw. Benutzer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs oder auf Schadenersatz zu.
3. Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.12.2010

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Benutzungsordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.